



**II-3253** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/32-I/1/85

Wien, am 5. September 1985

Parlamentarische Anfrage Nr. 1531/J  
der Abg. Dr. SCHWIMMER und Genossen  
betreffend die Verrechnung von Auf-  
wendungen für Rasenmäher, Garagenkehr-,  
Schneeräum-, Fensterputzgeräten und  
Leitern an die Nutzungsberechtigten  
eines Hauses

1501 IAB  
1985 -09- 0 9  
zu 1531/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1531/J, welche die Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen am 12. Juli 1985 betreffend die Verrechnung von Aufwendungen für Rasenmäher, Garagenkehr-, Schneeräum-, Fensterputzgeräten und Leitern an die Nutzungsberechtigten eines Hauses an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

"Unvorgreiflich der Entscheidung der Gerichte - die angezogenen Fragen sind zivilrechtlicher Natur - vertrete ich die Auffassung, daß die Anschaffungskosten für Schneeräum- oder Reinigungsmaschinen nicht unter dem Titel Betriebskosten im Entgelt den Mietern angerechnet werden können.

Im Interesse der Hausbewohner wird man aber vielfach nicht um die Anschaffung solcher Geräte herumkommen. Zudem verpflichtet § 14 a Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz die gemeinnützigen Bauvereinigungen, daß die Wohnhausanlagen in einem brauchbaren Zustand erhalten werden. Da gemeinnützige Bauvereinigungen zur Einhaltung des Kostendeckungsprinzips verpflichtet sind, müssen die fraglichen Kosten, die zum Teil auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung anfallen, im Entgelt Deckung finden.

- 2 -

§ 14 Abs. 1 Z 5 WGG in Verbindung mit seinem § 13 Abs. 1 ist somit als ausreichende Rechtsgrundlage für die Kosten der in Rede stehenden Aufwendungen anzusehen".

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping initial letter followed by several smaller, connected letters.